

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes am Standort Dresden-Klotzsche
Gz.: 44-8431/2640/7-2022/1731142
vom 3. November 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Rosenstraße 32 in 01067 Dresden beantragte mit Datum vom 14. April 2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Klotzsche am Standort in 01109 Dresden, Zum Kraftwerk 10, Flurstück 236/153, Gemarkung Klotzsche.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Austausch des vorhandenen BHKW-Moduls durch ein neues Aggregat (FWL: 6,16 MW, erdgasbetrieben) am gleichen Aufstellort
- Nachrüstung eines SCR-Katalysators mit Harnstoff-Dosierstation und Harnstofftank (Volumen: 7,5 m³)
- Nachrüstung eines elektrischen Warmwassererzeugers (Leistung: 1,0 MW)
- Errichtung eines Trafo- und Mittelspannungsschalt-Gebäudes

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach der Nummer Nr. 1.1 (G, E), des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Heizkraftwerk Dresden Klotzsche ist der Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Bei der Anlagenänderung handelt es sich nur um einen Austausch des BHKW-Moduls verbunden mit einer minimalen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes von 51,9 auf 52,06 MW. Somit entstehen nur in äußerst geringem Umfang zusätzliche Luftschadstoffe. Bei regulärem Anlagenbetrieb ist auch nicht mit anderen

oder relevant höheren Geruchsbelastungen gegenüber der bisherigen Genehmigungssituation zu rechnen.

- Aus lärmschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Änderung der Anlage keine Überschreitung der festgelegten Immissionswerte verursacht.
- Die geplante Änderungsmaßnahme ist durch die Errichtung des Trafo- und Mittelspannungsschalt-Gebäudes nur mit einer vernachlässigbaren Inanspruchnahme von Flächen/Flächenversiegelung auf dem Anlagengelände verbunden.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abfälle gegenüber der bisherigen Betriebssituation an. Das neu anfallende Niederschlagswasser kann im Rahmen der bereits vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis abgeleitet werden.
- Anderes/zusätzliches Abwasser fällt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderungsmaßnahmen nicht an.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch das beantragte Änderungsvorhaben ausschließlich im nicht anzeigepflichtigen Umfang berührt.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs nach § 2 Störfallverordnung (weiterhin untere Klasse) und mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung verbunden. Die Menge der am Standort vorhandenen störfallrelevanten Stoffe ändert sich nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 3. November 2022

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter